

## Steuerhinterziehung bei Cum/Ex-Geschäften

### Strafrechtliche Konsequenzen für Investoren und Berater

15.12.2015 - In der Presse kursieren derzeit Nachrichten über bevorstehende Hausdurchsuchungen bei mehr als hundert Banken, Fonds und Investoren im Zusammenhang mit sog. Cum/ex-Geschäften. „Etlichen Instituten drohen Razzien, wenn sie nicht Selbstanzeige erstatten“, schreibt die Süddeutsche Zeitung. Für die Banken sei es "höchste Zeit zu handeln", sagte Nordrhein-Westfalens Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD) dem Blatt.

Der Vorwurf, der den Handelnden gemacht wird, ist, sich Kapitalertragsteuererstattungen erschlichen zu haben für Kapitalertragsteuer, die tatsächlich nicht abgeführt wurde.

Das LG Köln hat mit seinem Beschluss vom 16.07.2015 (106 Qs 1/15) zu der Frage Stellung genommen, ob dieses Erschlichen mittels sog. „Cum/ex“-Geschäfte eine Steuerhinterziehung darstellen kann. In dem zu beurteilenden Sachverhalt hatten die Antragsteller auf Basis einer in ihrem Besitz befindlichen Steuerbescheinigung in dem Erstattungsantrag erklärt, die „abgeführte“ Steuer erstattet haben zu wollen. Im Rahmen von Cum/Ex-Geschäften war es jedoch möglich durch Nutzung von Börsenusancen die mehrfache Ausstellung von Steuerbescheinigungen zu erwirken. Tatsächlich wurde somit vielfach keine den erteilten Steuerbescheinigungen korrespondierende Kapitalertragsteuer abgeführt. Das Gericht hielt den Verdacht der Steuerhinterziehung für gegeben.

Eine **Steuerhinterziehung** kann nur durch den Investor selbst begangen werden; Beihilfe hierzu kann jedoch auch z.B. der Bankberater leisten. In den in der Presse erwähnten Fällen von Bankenbeteiligungen an Cum/ex-Geschäften ist somit zunächst danach zu differenzieren, ob die beteiligte Bank selbst als Investor/Steuerpflichtige die Kapitalertragsteueranrechnung begehrte oder lediglich als Dienstleister/Berater ggf. **Beihilfe** zu derartigen Handlungen leistete.

Der Steuerpflichtige begeht in solchen Fällen zumindest dann keine Steuerhinterziehung, wenn er offen oder verdeckt eine für ihn günstige Rechtsansicht vertritt, aber die steuerlich erheblichen Tatsachen richtig und vollständig vorträgt und es dem Finanzamt dadurch ermöglicht, die Steuer unter abweichender rechtlicher Beurteilung zutreffend festzusetzen. Stellt sich der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Steuererklärung auf den Standpunkt, er könne die in der Steuerbescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer anrechnen, so hat er demzufolge auch sämtliche weiteren Sachverhaltselemente (zB. dass die Aktien im Rahmen einer sog. Cum/ex-Transaktion vom Leerverkäufer erworben wurden) gegenüber der Finanzverwaltung offenzulegen.

Einer **umfassenden Offenlegung** durch den Investor, etwa mittels einer Anlage zur Steuererklärung, kommt daher eine große Bedeutung zu, um steuerstrafrechtliche Konsequenzen auszuschließen. Der potenzielle Gehilfe (zB. Bankberater) muss sicherstellen, dass der Investor diesen Anforderungen nachkommt, da eine Beihilfe ohne Haupttat nicht in Betracht kommt.

Tatsächlich wurden vielfach keine den o.g. Anforderungen entsprechende Steuerklärungen abgegeben. Im Nachhinein kann eine **Selbstanzeige** vor Strafe schützen. Dies betrifft zunächst den Investor, der unterlassene Angaben im Rahmen der Selbstanzeige nachzuholen hat. **Auch Gehilfen** (zB. Bankberater) können eine Selbstanzeige erstatten.

Die Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige wurden zum 01.01.2015 verschärft. Umso wichtiger ist es, vor Abgabe einer Selbstanzeige die Voraussetzungen umfassend zu prüfen.

Ihr TAXGATE Team steht Ihnen bei Fragen rund um die Themen Kapitalanlage und Steuerstrafrecht gerne zur Verfügung.